



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 31. August 1992

NR. 2828

Kant. Amt für Wasserwirtschaft SOLOTHURN	
- 3. SEP. 1992	
Akten-Nr.	
Abt.:	Z. Kenntnis:
Sachbe- arbeiter:	

Subingen

Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)/Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Subingen unterbreitet dem Regierungsrat zur Genehmigung das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) bestehend aus:

- Situation 1:2000
- Technischer Bericht
- Orientierungsplan Rohrnetzberechnung

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 28. Februar 1992 bis zum 13. April 1992. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte das Generelle Wasserversorgungsprojekt am 23. April 1992.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Die im GWP vorgeschlagenen Ringschlüsse und Leitungsausbauten sind mit dem Konzept des Zweckverbandes, insbesondere mit Blick auf die Neuerstellung der Grundwasserfassung des Zweckverbandes abzustimmen. Diesbezügliche Änderungen des GWP sind den kantonalen Fachstellen vorzulegen und bedürfen einer Genehmigung des Regierungsrates.
2. Das im GWP angesprochene Notstand-Wasserversorgungskonzept des Gemeindeführungsstabes hat in Absprache mit dem Zweckverband zu erfolgen.

3. Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision des Zonenplanes als Übergangszone (§ 155 PBG). Im vorliegenden Situationsplan sind diese Übergangszonen nicht speziell dargestellt. Daraus kann keine Präjudiz für die Abgrenzung der Übergangszonen oder für den Entscheid über die spätere Zuweisung in die Bauzone oder das Nichtbaugebiet abgeleitet werden.
4. Die noch fehlende Hydratennummerierung bei den Grundstücken GB Nr. 2456, 2932, 2800, 2925, 2076, 2958, 2467, 2158, 2775 und 2860 muss gelegentlich noch eingetragen werden.

Es wird

beschlossen:

1. Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Subingen wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen und Auflagen genehmigt.
2. Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderungen bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
3. Es sind alle 2-5 Jahre Netzkontrollen durchzuführen. Die Ergebnisse derselben (inkl. Darlegung des Eigenbedarfs) sind jeweils zusammen mit den daraus abgeleiteten Sanierungsmassnahmen dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft mitzuteilen.
4. Abänderungen und Ergänzungen des vorliegenden GWP's aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im vorliegenden GWP

periodisch nachzutragen und den mit einem Dossier bedienten
 Amtsstellen zur Kenntnis zu geben.

5. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden im Widerspruch stehen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes, sowie für die zonenkonforme Nutzung ist der rechtsgültige Zonenplan massgebend.

Staatsschreiber:

Dr. K. Fühmann

Kostenrechnung der Einwohnergemeinde Subingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 600.--	(Konto 2005.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Konto 2020.435.00)
Total	<u>Fr. 623.--</u>	(Staatskanzlei Nr. 315) ES zahlbar innert 30 Tagen

Bau-Departement (2)

Amt für Wasserwirtschaft (3), mit 1 gen. Projektdossier

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umweltschutz

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sol. Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Gemeindepräsidium der EG 4553 Subingen, mit 2 gen. Dossiers
 (folgen später), Einzahlungsschein, einschreiben

Baukommission der EG 4553 Subingen

Ingenieurunternehmung Markus Kissling AG, Bahnhofstrasse 3,
 4553 Subingen

Amtsblatt, Publikation: Es wird genehmigt: Es wird genehmigt:

Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Subingen.

